

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 0145/2021-2026**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) v. 19.02.2010 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am .....2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der nicht zentral entsorgten Grundstücke**

- (1) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten. Die dezentral zu entsorgenden Grundstücke sind in den Lageplänen M 1:10.000 (Anlagen 2a bis 2e)\* dargestellt. Dem Plan ist zur Verdeutlichung eine Grundstücksübersicht beigelegt.
- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch die rote Umrandung in der Übersichtskarte M 1:25.000 (Anlage 1)\* dargestellt.

**§ 2****Gewässerbenutzung**

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen. Diese Benutzung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg (Wümme)).

**§ 3****Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den .....2022

Stadt Rotenburg (Wümme)

L. S.

Torsten Oestmann  
(Bürgermeister)

\* Hinweis: die Anlagen 1 und 2a bis 2e können im Original im städtischen Bauamt, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, eingesehen werden.